

**Worin besteht der Unterschied zwischen
Schuld- und Sachenrechten?**



Sachenrechte (dingliche Rechte) stehen „ohne Rücksicht auf gewisse Personen“ zu, sie wirken gegenüber jedermann, dh absolut (§ 307).

Jedermann ist verpflichtet, diese Rechte zu achten, und kann bei Verletzung oder Störung vom dinglich Berechtigten belangt werden; s die Aufzählung in § 308.

Bsp: Eigentumsrecht (vgl §§ 354, 366), Pfandrecht.

Das Erbrecht ist zwar kein Sachenrecht, aber ein absolutes Recht.

Schuldrechte (persönliche Rechte) stehen nur „gegen gewisse Personen“ (§ 307) zu. Das Forderungsrecht richtet sich nur gegen den Schuldner, es ist „relativ“.

Bsp: Anspruch des Käufers auf Übergabe der Kaufsache, Schadenersatzanspruch aufgrund eines Autounfalls gegen Unfallverursacher bzw Versicherer.

Der schuldrechtliche Anspruch auf eine Sache gibt dem Gläubiger kein (dingliches) Recht an dieser Sache.

Was ist ein Schuldverhältnis?



Schuldverhältnisse (im engeren Sinn) sind rechtliche Sonderbeziehungen, durch die eine Person gegenüber jemand anderem verpflichtet wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. Schuldner und Gläubiger stehen einander gegenüber.

Bsp: Anspruch auf Errichtung einer Stützmauer; Werkerstellung gegen Zahlung des Werklohns; Anspruch auf Unterlassung kreditschädigender Äußerungen.

Oftmals gibt es zwischen den Beteiligten ein ganzes Bündel an Rechten und Pflichten (Schuldverhältnis im weiteren Sinn).

Was sind vertragliche Hauptleistungspflichten?




Pflichten, die für den konkreten Vertragstyp typisch (charakteristisch) sind. Sie machen das Wesen des Rechtsgeschäfts aus und sind idR der Grund für die Parteien zum Abschluss des Vertrags.

Bsp: Überlassung des Gebrauchs einer Sache gegen Zahlung des Mietzinses (Mietvertrag); Herstellung eines Werkes (zB Errichtung eines Hauses) gegen Zahlung des vereinbarten Werklohns (Werkvertrag).

Zusätzlich bestehen daneben häufig Nebenleistungspflichten.

- 1. Was bedeutet „synallagmatisch“?**
- 2. In welcher Hinsicht können Leistung und Gegenleistung verknüpft sein?**

- 
-
- 1. Die Leistung wird deshalb versprochen/erbracht, um die Gegenleistung zu erhalten („do ut des“). Synallagmatische (gegenseitige) Schuldverhältnisse zielen also auf einen gegenseitigen Leistungsaustausch ab. Jede Partei ist zugleich Gläubiger und Schuldner.**

Solche Verträge sind zweiseitig verbindlich und entgeltlich iSd § 917.

Bsp: Kauf, Tausch, Miete, Dienstvertrag; nicht aber Leihe, Schenkung.

2. Genetisches und funktionelles Synallagma

- ♦ Genetisches Synallagma: Die Verpflichtung entsteht nur dann, wenn auch die andere wirksam begründet wird; somit zB nicht, wenn der gesamte Vertrag aufgrund eines verbotenen Inhalts (zB Drogenkauf) unwirksam iSd § 879 ist.
- ♦ Funktionelles Synallagma: Bei Aufhebung einer Leistungspflicht (zB wegen zufälligen Untergangs der geschuldeten Speziessache) erlischt auch die Gegenleistungspflicht (gibt Ausnahmen).

Was sind selbständige Nebenleistungspflichten?



Nebenleistungspflichten entstehen häufig neben den Hauptleistungspflichten und können sich aus besonderer Vereinbarung, Gesetz oder ergänzender Vertragsauslegung ergeben. Man unterscheidet selbständige und unselbständige.

An der Erfüllung der selbständigen (äquivalenten) Nebenpflichten hat der Gläubiger ein besonderes Interesse. Sie stehen im Entgeltverhältnis, dh, ihnen steht nach dem Parteiwillen ein entsprechender Teil der Gegenleistung gegenüber. Derartige Pflichten könnten auch ohne Weiteres Gegenstand eines eigenen Vertrags sein.

Bsp: Der Verkäufer verspricht gegen Aufpreis eine Mitarbeitererschulung am gekauften Gerät.

Was sind unselbständige Nebenleistungspflichten?



Nebenleistungspflichten entstehen häufig neben den Hauptleistungspflichten und können sich aus besonderer Vereinbarung, Gesetz oder ergänzender Vertragsauslegung ergeben. Man unterscheidet selbständige und unselbständige.

Die unselbständigen (inäquivalenten) Nebenleistungspflichten haben bloß „dienende Funktion“ und stehen nicht im Entgeltverhältnis. Sie bezwecken vor allem die Vorbereitung und reibungslose Abwicklung der Hauptleistungen.

Bsp: sorgfältige Verwahrung der gekauften Sache vor Abholung; Beigabe der Gebrauchsanweisung.

Wie entstehen Schuldverhältnisse?



Schuldverhältnisse „gründen sich“ nach § 859 entweder „unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung“. Man unterscheidet also rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse.

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen durch erklärten Parteiwillen, vor allem durch Verträge, aber auch durch einseitige Rechtsgeschäfte (Auslobung, Vermächtnis).

Bsp: mittels zwei übereinstimmender Willenserklärungen geschlossener Kaufvertrag über eine Liegenschaft zum Preis von € 200.000.

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen unabhängig vom Parteiwillen, allein aufgrund gesetzlicher Anordnung.

Bsp: Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche, Pflichtteilsansprüche, Geschäftsführung ohne Auftrag.


Wie entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis?



Schon die Kontaktaufnahme zu geschäftlichen Zwecken begründet unmittelbar aufgrund des Gesetzes ein vorvertragliches Schuldverhältnis (hL, stRsp) – unabhängig davon, ob später tatsächlich ein Vertrag zustande kommt.

Das Schuldverhältnis „in contrahendo“ wurde im Wege einer Gesamtanalogie (Rechtsanalogie) entwickelt, wobei insb §§ 869, 874 und 878 als Grundlage dienen.

- 1. Welche Pflichten treffen die Parteien im Rahmen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses?**
 - 2. Welche Konsequenzen drohen im Falle einer Pflichtverletzung?**


- 
-
- 1. Vorvertragliche Schuldverhältnisse verpflichten die Beteiligten zur gegenseitigen Rücksichtnahme bezüglich Vorbereitung und Abschluss des Geschäfts. Es umfasst Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltpflichten.**

Bsp: Aufklärung über die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands („Hund bissig!“ bei Haustierkauf); Verkehrssicherungspflichten zum Schutz von Körper, Gesundheit, Eigentum etc (Sturz auf nassem Kaufhausboden noch vor Kauf).

- 2. Die schuldhaft Verletzung solcher Pflichten (culpa in contrahendo, cic) kann schadenersatzpflichtig machen. Wesentlich (und der eigentliche Grund für die „Erfindung“ eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses) sind dabei die Gehilfenzurechnung nach § 1313a und die Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden.**

Die Verletzung von Aufklärungspflichten ist ferner für § 871 Abs 2 relevant.

Was sind Schutz- und Sorgfaltspflichten?



Eine besondere Kategorie von unselbständigen Nebenpflichten. Der Schuldner soll sich so verhalten, dass er den Gläubiger nicht an seiner Person oder sonstigen Rechtsgütern schädigt. Die damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten sind zT ausdrücklich angeordnet (zB §§ 1157, 1169), zT werden sie aus ergänzender Vertragsauslegung gewonnen (§ 914).

Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen idR auch schon ohne das Schuldverhältnis (jedenfalls gegenüber absolut geschützten Rechtsgütern). Die Einbettung ins Schuldverhältnis erlaubt vor allem die Gehilfenzurechnung nach § 1313a und rechtfertigt nach hA eine Verstärkung der Sorgfaltspflichten.

Bsp: Beim Regalaufbau verletzt der Monteur A durch ein herabfallendes Brett den Werkbesteller B; die unzureichend ausgedämpfte Zigarette der Automechanikerin setzt den zur Reparatur übergebenen Wagen des Kunden in Brand; unzureichende Aufklärung des Bankkunden über erhöhtes Diebstahlrisiko bei Auszahlung höherer Beträge (vgl OGH 3 Ob 252/07s).